



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 26. März 2021			Nr. 13/2021
Nr.	Datum	Titel	Seite
70	09.03.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124369125	141
71	16.03.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124710609	141
72	22.03.2021	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Kreises Steinfurt	142
73	19.03.2021	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck für das Haushaltsjahr 2021	143
74	26.03.2021	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Nr. 04/2021: Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest	146

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,90 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

**70. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124369125**

Gegen Herrn Valentin-Alin Preda, zuletzt wohnhaft in 53119 Bonn, Sudetenstr. 69, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 01.03.2021 (Az: 124369125) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 09.03.2021

Kreis Steinfurt 13/2021/70

**71. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124710609**

Gegen Herrn Kamil Mateusz Samsel, zuletzt wohnhaft in 49504 Lotte, Niederseesterweg 20, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 18.01.2021 (Az: 124710609) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 16.03.2021

Kreis Steinfurt 13/2021/71

72. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Kreises Steinfurt

Aufgrund § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), in Verbindung mit § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), wird nachstehender Beschluss des Kreistages des Kreises Steinfurt vom 21.12.2020 öffentlich bekanntgemacht:

1. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss des Kreises Steinfurt zum 31.12.2019 einschließlich Lagebericht und Anhang wird mit einer Bilanzsumme von 600.192.963,60 € und einem Jahresfehlbetrag von 1.656.883,74 € festgestellt.
2. Das Jahresergebnis von -.1.656.883,74 € wird der Ausgleichsrücklage entnommen.
3. Dem Landrat wird für den Jahresabschluss 2019 gem. § 53 der Kreisordnung (KrO NRW) i. V. m. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO NRW) Entlastung erteilt.

Die Bilanz zum 31.12.2019 weist folgende Eckwerte aus:

AKTIVA	Bestand per 31.12.2018	Bestand per 31.12.2019	PASSIVA	Bestand per 31.12.2018	Bestand per 31.12.2019
1. Anlagevermögen	461.571.170,59	461.060.530,28	1. Eigenkapital	46.906.228,99	41.733.424,18
2. Umlaufvermögen	86.351.288,20	87.829.554,75	2. Sonderposten	253.932.881,31	248.981.892,71
3. Aktive RAP	49.116.516,20	51.302.878,57	3. Rückstellungen	205.682.223,94	211.047.340,27
			4. Verbindlichkeiten	86.609.762,64	88.469.476,90
			5. Passive RAP	3.907.878,11	9.960.829,54
SUMME AKTIVA	597.038.974,99	600.192.963,60	SUMME PASSIVA	597.038.974,99	600.192.963,60

Der Jahresabschluss 2019 einschließlich der Anlagen liegt ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Kreishaus in Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer 311 öffentlich aus.

Die Einsichtnahme kann nach Terminabsprache erfolgen.

Des Weiteren kann die vollständige Fassung des Jahresabschlusses einschl. Anhang und Lagebericht auf der Homepage des Kreises Steinfurt (www.kreis-steinfurt.de) eingesehen werden.

Steinfurt, 22.03.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Martin Sommer

Kreis Steinfurt 13/2021/72

73. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), sowie § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 612), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung Anfang 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.212.557 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.246.424 EUR

im **Finanzplan** mit den

Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.212.162 EUR
Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.242.424 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	26.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnis im Ergebnisplan wird auf 33.867 EURO festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf **636.147,00 €** festgesetzt. Sie wird gem. § 8 (2) der Verbandssatzung wie folgt verteilt:

50 % der Umlage nach Gesamtschülerzahl

50 % der Umlage nach Schülern im Einzelunterricht

Maßgebend ist der Wohnort des Schülers

Es werden gemäß Satzung die Zahlen vom 01.10.2019 zu Grunde gelegt.

Anzahl der Schüler insgesamt:

(Umlage A)

Orte	Anteil in %	Schülerzahl
Greven	51,35	897
Emsdetten	38,18	667
Saerbeck	10,48	183
insgesamt	100,00	1.747

Anzahl der Schüler im Einzelunterricht:

(Umlage B)

Orte	Anteil in %	Schüler EU
Greven	51,02	150
Emsdetten	36,73	108
Saerbeck	12,24	36
insgesamt	100,00	294

Umlage:

Orte	Umlage A	Umlage B	Umlage gesamt
Greven	163.315,30 €	162.282,34 €	325.597,65 €
Emsdetten	121.439,58 €	116.843,29 €	238.282,87 €
Saerbeck	33.318,51 €	38.947,76 €	72.266,27 €
insgesamt	318.073,39 €	318.073,39 €	636.146,79 €

§ 7

Es gilt das Gesamtdeckungsprinzip (§ 20 KomHVO).

Greven, im Februar 2021

gez. Palomba
stellvertretender Verbandsvorsteher

gez. Tolzin
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Steinfurt mit Schreiben vom 19.02.2021 angezeigt worden. Aufsichtsbehördliche Bedenken bestehen gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung nicht. Die nach §§ 19 Abs. 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2021 ist vom Landrat des Kreis Steinfurt mit Verfügung vom 16.03.2021 Az.: 01.04.23–003/2021 – erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und des GkG NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Greven, der 19.03.2021

gez. Aden
Zweckverbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 13/2021/73

74. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Nr. 04/2021: Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel ordne ich Folgendes an:

- I. Sämtliches im Kreis Steinfurt gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist unverzüglich ausschließlich**
 - 1. in geschlossenen Ställen oder**
 - 2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),**

zu halten.
- II. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme ordne ich im öffentlichen Interesse an.**
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.**

Begründung:

Diese Verfügung basiert auf § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI), auch Vogelgrippe genannt, handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann. Die Geflügelpest ist eine besonders schwer verlaufende Form der aviären Influenza. Sie wird durch sehr virulente (hochpathogene) Stämme aviärer Influenzaviren der Suptypen H5 und H7 hervorgerufen. Für den Menschen besteht nur bei intensivem Kontakt mit infiziertem Geflügel die Gefahr einer Ansteckung.

Dem Bericht des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) ist zu entnehmen, dass in Deutschland seit dem 30.10.2020 etwa 1.000 HPAIV (hochpathogenes aviäres Influenza-Virus) H5-Fälle bei Wildvögeln und 133 Ausbrüche bei Geflügel, davon sechs bei gehaltenen Vögeln in Tierparks oder ähnlichen Einrichtungen, festgestellt worden sind. Weiterhin meldet eine Vielzahl europäischer Länder täglich Wildvogelfälle bzw. Ausbrüche von HPAIV des Subtyps H5 bei gehaltenen Vögeln. Anhand aktueller Untersuchungsbefunde muss zudem davonausgegangen werden, dass das Virus nach wie vor in der hiesigen Wildvogelpopulation zirkuliert, sodass das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen (z.B.

zoologische Einrichtungen) durch das FLI als hoch eingestuft wird. Unterberücksichtigung dieser Erkenntnisse wurde der Risikobewertung unter anderem zugrunde gelegt, dass der Kreis Steinfurt Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Wasservögel ist.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt muss aufgrund der außerordentlichen Dynamik mit weiteren Ausbrüchen gerechnet werden. Aufgrund der hochinfektiösen Viruserkrankung und der bereits amtlich festgestellten Ausbrüche im In- und Ausland, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Aviären Influenza bereits in andere Bestände verschleppt bzw. aus anderen Beständen eingeschleppt wurde. Es ist daher von einem hohen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Geflügelhaltungen, sogenannten Sekundärausbrüchen, auszugehen.

In mehreren angrenzenden Nachbarkreisen des Kreises Steinfurt wurden bereits Ausbrüche festgestellt. Betroffen sind der Landkreis Grafschaft Bentheim, der Landkreis und die Stadt Osnabrück sowie der Kreis Warendorf. Zudem sind weitere Ausbrüche in den Kreisen Gütersloh, Paderborn, Minden-Lübbecke sowie dem Hochsauerlandkreis nachgewiesen.

Auch im Zuständigkeitsbereich der Stadt Münster besteht aktuell der amtliche Verdacht einer Infektion mit HPAI in einem Mastputenbestand.

Die Maßnahme, Aufstallung des Geflügels, wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere, ggf. mildere, Möglichkeiten die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen sind nicht ersichtlich.

Aus diesem Grund wird die Aufstallung des Geflügels im gesamten Gebiet des Kreises Steinfurt angeordnet.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Damit wird diese Allgemeinverfügung einen Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, beantragen werden, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherzustellen.

Steinfurt, den 26.03.2021

Im Auftrag
gez. Dr. Brundiers

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Weitere Hinweise:

Nähere Informationen sind im Veterinäramt unter der Telefon-Nummer 02551/ 69-2990 zu erhalten. Diese Allgemeinverfügung finden Sie unter www.kreis-steinfurt.de.

Rechtsgrundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz (**TierGesG**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils geltenden Fassung.

Kreis Steinfurt 13/2021/74